

67. Kann dem Testamentsvollstrecker das Armenrecht bewilligt werden?  
 ZPD. § 114.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 7. Februar 1913 i. S. B. (Besl.) w. S.  
 Testamentsvollstrecker (Kl.). Rep. II. A 12/13.

Die Frage wurde verneint aus folgenden  
 Gründen:

„Das Reichsgericht hat wiederholt entschieden, daß das Armenrecht gemäß § 114 ZPD. Personen nicht bewilligt werden könne, die kraft Amtes zwar als Parteien auftreten, dabei aber lediglich die Interessen anderer vertreten, daher auch für die Kosten des Prozesses nicht mit dem eigenen Vermögen haften, weil der § 114 nun einmal seinen ganzen Voraussetzungen nach nicht auf sie paßt, weil insbesondere die etwa Unterhaltsbedürftigen nicht Partei sind, die etwaige Armut der Partei aber gleichgültig ist. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist zwar dem gemäß § 1960 Abs. 2 BGB. bestellten Nachlasspfleger das Recht auf Bewilligung des Armenrechts grundsätzlich zugestanden worden (Entsch. des RG's in Zivils. Bd. 50 S. 394), weil er überhaupt nicht Partei kraft Amtes ist, sondern gesetzlicher Vertreter des Erben; versagt ist aber in ständiger Rechtsprechung das Armenrecht dem Konkursverwalter (Entsch. Bd. 33 S. 367) und auch dem Nachlassverwalter (Bd. 65 S. 287), die Parteien als Verwalter fremder Vermögensmassen sind. Das gleiche hat auch vom Testamentsvollstrecker zu gelten. Er ist insbesondere nicht gesetzlicher Vertreter des Erben, so daß dessen Armut den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts begründen könnte, sondern als Partei kraft des ihm übertragenen Amtes Vertreter seiner Interessen. Auch der Nachlaß als juristische Persönlichkeit führt den Prozeß nicht und bezüglich seiner würden auch die Voraussetzungen des § 114 ZPD. schon begrifflich versagen. Einem Testamentsvollstrecker kann daher das Armenrecht nach § 114 ZPD. gleichfalls nicht bewilligt werden. Ob dies in besonders gelegenen Einzelfällen, bei völliger Vermögenslosigkeit auch des Erben, die hier übrigens nicht bescheinigt ist, einmal zu Härten führen kann, weil etwa der Erbe selbst kein Mittel in der Hand hat, seinerseits den der Testamentverwaltung unterliegenden Anspruch geltend zu

---

machen, bedarf der Prüfung nicht, denn angesichts der Fassung des § 114 BPD. könnte es der hier vertretenen Auffassung nicht entgegengehalten werden.“